

**Finanzierungsbeschluss zur
Personalausweitung in der Großtagespflege und
Kindertagespflege in Familien**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12065

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung:

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden pro Kind. Es können bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig betreut werden.

Die Kindertagespflege wird entweder im Rahmen von Kindertagespflege in Familien von geeigneten Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumlichkeiten im Rahmen der Großtagespflege geleistet.

Ziel ist die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.

Zur dauerhaft qualitativen Sicherstellung des auf Bundes- und Landesebene gesetzlich geforderten quantitativen Ausbaus an Plätzen in der Kindertagespflege benötigt das Sachgebiet Kindertagesbetreuung des Sozialreferates / Stadtjugendamt im Bereich der Abteilung Kinder, Jugend und Familie (S-II-KJF) dringend eine Personalzuschaltung um 9,75 Vollzeitstellen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019, siehe Nr. 7 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferates.

1. Problemstellung/Anlass

1.1 Aufgabenklassifizierung / Inhalt

Die Kindertagespflege wird neben der Kindertagespflege in Familien auch im Rahmen der Großtagespflege in angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten angeboten.

Die Betreuung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des „Rahmenkonzeptes der Münchner Großtagespflege“. Zwei bis drei Tagesbetreuungspersonen betreuen bis zu 10 Kinder gleichzeitig. In der Großtagespflege gibt es klare und verbindliche Qualitätsstandards im Hinblick auf Größe und Sicherheit der Betreuungsräume. So muss z.B. jede Großtagespflege ein Brandschutzkonzept vorweisen. Wie in Kindertagesstätten liegt auch in jeder Großtagespflege ein pädagogisches Konzept vor, das vom Stadtjugendamt vor Erteilung der gemäß § 43 SGB VIII erforderlichen Erlaubnis geprüft wird.

Modelle der Großtagespflege, die das Stadtjugendamt umsetzt

Selbständig tätige Tagesbetreuungspersonen:

Die Betreuungspersonen arbeiten selbstständig nach der Fördergrundlage des § 23 SGB VIII i.V.m. Art. 20 bzw. 20 a BayKiBiG (Förderung in Kindertagespflege) samt Mietkostenzuschuss gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 24.10.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10001) und der Rahmenkonzeption der Münchner Großtagespflege.

Anstellungsverhältnisse bei Trägern einer Großtagespflegestelle:

Die Tagesbetreuungspersonen arbeiten als Angestellte bei einem Träger bzw. in einem Unternehmen. Die Träger / Unternehmen erhalten die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege) unter der Voraussetzung, dass eine Abtretungserklärung der angestellten Tagesbetreuungspersonen zugunsten des Arbeitgebers für die entsprechende Förderleistung vorliegt. Zusätzlich wird den Trägern der Anteil nach Art. 20 a BayKiBiG weitergeleitet, sofern diese die Voraussetzungen nach dem BayKiBiG erfüllen. Für angestellte Tagesbetreuungspersonen bleibt die sozialpädagogische Fachkraft verantwortlich bezgl. Eignungsüberprüfung, fachliche Beratung und Aufsicht.

Auslöser für den Bedarf ist die steigende quantitative Aufgabenausweitung. Mit Stand 31.12.2017 ist die Münchner Großtagespflege von 28 Standorten (Stand 2014) auf 68 Großtagespflegestellen gestiegen. Hiervon werden 36 Großtagespflegestellen von 22 Trägern betrieben.

Im Januar 2018 lagen der Fachstelle Großtagespflege 140 Anträge zur Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen zur Bearbeitung vor. Die erforderlichen Eignungsüberprüfungen für angehende Tagesbetreuungspersonen können aufgrund des akuten Personalmangels langfristig nicht innerhalb der gesetzlich festgeschriebenen 3-Monatsfrist vorgenommen werden.

Die Betreuungsplätze im Rahmen der Großtagespflege sind seit 2014 von 279 auf 580 Plätze gestiegen. Der festgelegte Betreuungsschlüssel (Anzahl Kinder) für die Münchner Kindertagespflege liegt bei 1 : 60. Das bedeutet, dass eine sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit für die Sicherstellung der Betreuungsqualität von 60 Kindern zuständig ist. Im ersten Quartal 2018 wurden weitere 110 Plätze geschaffen, dies ergibt einen Fallzahlschlüssel von 1 : 77. Realistisch ergibt sich bei der zu erwartenden Entwicklung im zweiten Halbjahr 2018 ein Fallzahlschlüssel von 1 : 90.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe.

Die rechtlichen Grundlagen der Fachberatung für Kindertagespflege ergeben sich aus § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII, den Grundsätzen der Förderung. Dort ist festgelegt, dass die Förderung in Kindertagespflege die „fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung“ von Tagesbetreuungspersonen umfasst und dass auch Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung geltend machen können: „Erziehungsberechtigte und Tagesbetreuungspersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“.

In den vergangenen Jahren hat der Bund massiv in den Ausbau und die Qualität in der Kindertagesbetreuung investiert und stellt den Ländern jährlich 845 Millionen Euro für Betriebskosten zur Verfügung. In den Jahren 2017 sowie 2018 erhöhte er diese Unterstützung jeweils noch einmal um 100 Millionen Euro (insgesamt 6,26 Milliarden Euro Betriebskostenzuschüsse von 2009 bis 2018). Freigewordene Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes von rund 2 Milliarden Euro werden den Ländern von 2016 bis 2018 für die Förderung der Kinderbetreuung, zusätzlich zu dem Sondervermögen Kinderbetriebsausbau, zur Verfügung gestellt.

Da die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages im Rahmen der Kindertagesbetreuung im SGB VIII geregelt ist handelt es sich um eine Daueraufgabe.

2. Stellenbedarf

4,0 VZÄ in der Entgeltgruppe S 12 für rechtlich-administrative Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu allen Fragen der Großtagespflege, fachlich-pädagogische Beratung von Tagespflegepersonen, Akquise und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des zu erhaltenden Fallzahlschlüssels von 1 : 60.

0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe S 12 für die dargestellten zusätzlichen Qualitätsprüfungen in den Räumen der Großtagespflegestellen (zusätzlich zu den in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Hausbesuchen zweimal jährlich je 5 Stunden für Vorbereitung, Nachbereitung, Dokumentation und Durchführung)

1,5 VZÄ in der Entgeltgruppe S 12 zur Erfüllung der aufgeführten Aufgabenverdichtung

1,0 VZÄ in der Entgeltgruppe S 17 für die anteilige Personalleitung der Fachstelle Großtagespflege

0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe S 17 für die fachliche Steuerung der selbständig Tätigen in Großtagespflege und freien Träger mit dem Angebot der Festanstellung, für die Weiterentwicklung, Implementierung des kita finders+ sowie für die Zusammenarbeit mit den Betrieben, für die Qualitätssicherung und weitere Planung des Produktes Großtagespflege

0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe S 17 Fachsteuerung Ersatzbetreuung, um den gesetzlichen Auftrag im Rahmen des Ausbaus sichern zu können. Der Ausbau der Ersatzbetreuung der Großtagespflegestellen wird analog der bestehenden Berechnungen um weitere 200 Betreuungsplätze für das Jahr 2018 bei 78 Großtagespflegestellen zu gewährleisten sein. Entwicklung neuer Modelle zur bedarfsgerechten Abdeckung der Ersatzbetreuung

0,25 VZÄ in der Entgeltgruppe E 7 Verwaltung / Teamassistenz für die Personalsachbearbeitung, die Vorbereitung der Bestellung und Beschaffung, Unterstützung der Steuerung, Vorbereitung der Rechnungen und Buchungsaufträge und sonstige Organisations- und Unterstützungsmaßnahmen der neu zugeschalteten 8 Planstellen im Sachgebiet Kindertagesbetreuung

1,0 VZÄ in der Entgeltgruppe S 12 für die zu leistende Beratungs- und Unterstützungsleistung der Bürgerinnen und Bürger, bei der Aufnahme in das für die Kindertagespflege in Familien neue EDV-System des kita finder+ für die vier zuständigen Sozialbürgerhäuser

0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe E11 Gruppe Ausweitung der Stellen bei S-II-E/W für die Steuerung der Kindertagespflege im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Bewältigung der steigenden Zahlen der Beratungen in Einzelfällen und die Mitwirkung an Widerspruchs- und Klageverfahren

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Wie unter 1. aufgeführt ergeben sich die Grundlagen der Fachberatung für Kindertagespflege aus den Grundsätzen der Förderung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII. Anders als im Bereich der Kindertageseinrichtungen, für den sich ein Anspruch auf Fachberatung nur indirekt ableiten lässt, hat der Gesetzgeber im Bereich der Kindertagespflege einen umfassenden Anspruch auf Fachberatung explizit ausformuliert. Die Gesamtverantwortung und die Gewährleistungspflicht hierfür liegen gemäß § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Großtagespflege Fachberatung / Grundsätzliche Aufgabenstellung

In den o.g. Normen ist festgelegt, dass die Förderung in Kindertagespflege die „fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung“ von Tagesbetreuungspersonen umfasst und dass auch Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung geltend machen können: „Erziehungsberechtigte und Tagesbetreuungspersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“.

Die Fachberatung für Kindertagespflege ist ein Arbeitsfeld mit einem breiten und vielfältigen Aufgabenspektrum. Mit dem Ausbau der Kindertagespflege und ihrer formalrechtlichen Weiterentwicklung zu einer gleichrangigen Betreuungsform analog den Kindertageseinrichtungen rückt die Fachberatung für Kindertagespflege immer mehr in den Blick. So gilt Fachberatung in der fachpolitischen Diskussion als ein wesentlicher Bestandteil des Systems Kindertagespflege mit einer Schlüsselfunktion bei der Initiierung, Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität.

Hoheitliche Aufgaben

Eignungsüberprüfung und Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Durch den dynamischen Prozess des weiteren Ausbaus der Großtagespflege und dem Fakt einer höheren personellen Fluktuation aufgrund der Anstellungsverhältnisse ist für den Erhalt von Plätzen für Eltern und Kinder eine zeitnahe und qualitativ hochwertige Eignungsüberprüfung erforderlich.

Wann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege notwendig ist und unter welchen Voraussetzungen sie erteilt wird, regelt der § 43 SGB VIII. Die Eignungsüberprüfung der Betreuungspersonen und der Räumlichkeiten erfolgt in einem standardisierten und qualifizierten Verfahren. Erst nach erfolgreicher Eignungsüberprüfung und erfolgter Qualifizierung wird die Pflegeerlaubnis für eine Tagesbetreuungsperson nach § 43 SGB VIII erteilt. Auch die Räumlichkeiten sind auf Geeignetheit und Kindersicherheit zu überprüfen.

Beratung der Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuungspersonen

Die Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuungspersonen gehört zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Beratung findet statt im Dreieck aus Tagespflegeperson, Erziehungsberechtigten und Fachberatungsstelle für Kindertagespflege. Dadurch entstehen verschiedene Erwartungen, Rollen und Verantwortlichkeiten bei den Beteiligten.

Einerseits geben die gesetzlichen Regelungen dazu eine Orientierung, die andererseits durch ihren weit gefassten Begriffsrahmen eine konkrete Aufteilung der Aufgaben erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Fachberatung und Tagesbetreuungsperson.

Es muss geklärt werden, welche Themen von welcher Seite bearbeitet werden, sodass für die Erziehungsberechtigten Klarheit darüber herrscht, an wen sie sich bei welchem Beratungsbedarf wenden können. Gleichzeitig ist die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten zur Erreichung einer tragfähigen Konfliktbearbeitung und -lösung zwischen allen Beteiligten anzustreben. Weil im Zentrum der Fachberatung die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes steht, überschneiden sich in der Praxis fachliche Beratung und Begleitung von Tagesbetreuungspersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten.

Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII

Rechtlich relevant für die Fachberatung ist insbesondere der § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Im Rahmen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes, das am 01.01.2012 in Kraft trat, wurde die Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe deutlich gemacht, eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls zu beurteilen.

Aus der Perspektive des öffentlichen Jugendhilfeträgers bedeutet dies, dass Vereinbarungen zu Verfahren nach § 8a SGB VIII weder mit der selbstständig tätigen Tagesbetreuungsperson noch mit der von den Eltern angestellten Kindertagesbetreuungsperson („Kinderfrauen“) abzuschließen sind. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht vielmehr die Verpflichtung, sich selbst einen Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hausbesuche am Standort der Tagesbetreuungsperson

Grundsätzlich ist ein regelmäßiger Kontakt zu den Großtagespflegestellen in Form von Hausbesuchen nötig, um die Qualität in der pädagogischen Arbeit zu sichern und um frühzeitig Problemstellungen wahrnehmen und präventiv beraten zu können. Die Großtagespflegen arbeiten - im Gegensatz zu KITA - ohne eine pädagogische Leitung vor Ort. Die Tagesbetreuungspersonen sind gleichgestellt.

Dies erfordert ein Coaching und vermehrte Kontrolle durch die sozialpädagogische Fachberaterin in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle. Aufgrund des steigenden Ausbaus fehlt es an Zeitressourcen, um die notwendigen Beratungen in den Räumen der Großtagespflege durchzuführen und die Anfangsprozesse zu begleiten und ggf. zu kontrollieren. Es zeigt sich jedoch, dass eine intensive Beratung und Begleitung der Tagesbetreuungspersonen unbedingt notwendig ist, um die Qualität der Betreuung zu gewährleisten und somit die Zufriedenheit der Kinder und Eltern zu erhöhen.

Daher sind neben den bereits obligatorischen zweimal jährlich vorgeschriebenen Hausbesuchen zusätzliche Kontroll- und Beratungsbesuche notwendig.

Abweichend von der bisherigen Praxis zeigt sich mittlerweile die Notwendigkeit, die Besuche am Standort pro dort tätiger Tagesbetreuungsperson durchzuführen.

Damit wird der Grundsatz, die Tagesbetreuungsperson ausgehend von dem Prinzip der höchstpersönlichen Zuordnung individuell in ihrer Fachlichkeit und Professionalität zu fördern und zu überprüfen erfüllt. In der Umsetzung bedeutet dies eine Erhöhung der Besuche in der Großtagespflegestelle. Je nach Anzahl der in der Großtagespflegestelle tätigen Tagesbetreuungspersonen ergeben sich pro Tagesbetreuungsperson bei zwei tätigen Tagesbetreuungspersonen in einer Großtagespflegestelle vier Besuche und bei drei tätigen Tagesbetreuungspersonen sechs Besuche pro Halbjahr. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf es einer Zuschaltung von 0,5 VZÄ in der Fachberatung.

Besondere Herausforderungen

Von Beginn der Eignungsüberprüfung bis kurz nach der Eröffnung einer Großtagespflege ist ca. ein Jahr eine engmaschige Begleitung einzuplanen. Diese Anfangsphase ist die beratungsintensivste Zeit für alle Beteiligten und bewirkt eine hohe Arbeitsdichte.

Die Praxis hat gezeigt, dass im ersten Jahr nach Eröffnung sowohl ein hoher Personalwechsel als auch ein häufiger Wechsel der zu betreuenden Kinder stattfindet.

Neben der persönlichen und fachlichen Eignung einer Tagesbetreuungsperson sind auch die Geeignetheit der Räume Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und Schaffung neuer Plätze. Beratung zur Standortsuche und zu Raumstandards, Genehmigungsverfahren, Investitionskosten, Erstellung eines Businessplans und einer Konzeption, Teamfindung, möglichen Kooperationen mit Firmen und Betrieben, u.a. Beratung durch das Existenzgründungsbüro zur Klärung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

Personalfluktuat in Großtagespflegestellen

Die Fluktuation in den Großtagespflegen ist sehr hoch, unter anderem weil Träger mit wenig Personalführungserfahrung vermehrt Tagesbetreuungspersonen anstellen, die nicht aus dem pädagogischen Bereich kommen. Ursächlich ist hierfür auch die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Dieses hat zur Folge, dass gerade in der sensiblen Anfangsphase häufige Elterngespräche, neue Betreuungsverträge, Erhebungsbögen sowie Grundanträge auf die sozialpädagogische Fachkraft zu kommen. Zusätzlich werden dringend benötigte Tagesbetreuungspersonen unter Zeitdruck eignungsüberprüft, weil die Großtagespflegen aufgrund der hohen Fluktuation neues Personal akquirieren müssen, um die Betreuungskontinuität zu gewährleisten. So wird unter anderem versucht, Rechtsanspruchsklagen auf einen Betreuungsplatz zu vermeiden.

Förderung und Beratung der Tagesbetreuungspersonen im Haushalt der Kinder (Kinderfrauen)

Eine besondere rechtliche und fachliche Herausforderung stellt dabei die Eignungsüberprüfung, Förderung und Beratung der Tagesbetreuungspersonen („Kinderfrauen“) dar, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen und von diesen angestellt werden. Dieser Personenkreis hat einen Anspruch auf die Förderleistung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Es gelten die gleichen Überprüfungs- und Beratungsstandards. Gleichzeitig liegt das Arbeitgeberrecht bei den Eltern und erfordert besondere Absprachen in diesem Setting.

Verwaltungstätigkeit der sozialpädagogischen Fachkraft

Der Verwaltungsaufwand ist durch die von der sozialpädagogischen Fachkraft umzusetzenden Änderungen um ein Vielfaches gestiegen. Exemplarisch sei hier erwähnt:

- a) das kindbezogene Online-Verfahren zum BayKiBiG
- b) die Änderungen der Förderleistungen nach § 23 SGB VIII
- c) die Umstellung auf § 20 a Förderung, die ein aufwendiges Verwaltungsverfahren notwendig macht
- d) Wechsel zwischen Förderleistung, wenn die Voraussetzungen für die Art. 20 a BayKiBiG Förderung entfallen
- e) das Erstellen von Änderungsbescheiden
- f) statistische Erhebungen
- g) Eignungsüberprüfung und ggf. Anweisung von Förderleistungen für anspruchsberechtigte Kindertagesbetreuungspersonen im Haushalt der Eltern (sogenannte „Kinderfrauen“)

Die dargestellten zusätzlichen hohen Anforderungen an die Fachkräfte in der Großtagespflege erfordert zur Erfüllung der aufgeführten Aufgabenverdichtung zusätzliche Personalressourcen.

Der Anstieg der Personalstellen erfordert eine erhöhte Anforderung an die Verwaltung/Teamassistenten, die für die Bereitstellung für die Personalsachbearbeitung, die Vorbereitung der Bestellung und Beschaffung, Unterstützung der Steuerung, Vorbereitung der Rechnungen und Buchungsaufträge und sonstige Organisations- und Unterstützungsmaßnahmen. Zur Erfüllung dieser zusätzlichen Arbeit wird eine Zuschaltung analog der steigenden Personalzuschaltung um 0,25 VZÄ beantragt.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan sind derzeit für diese Aufgabe 12 VZÄ eingesetzt.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

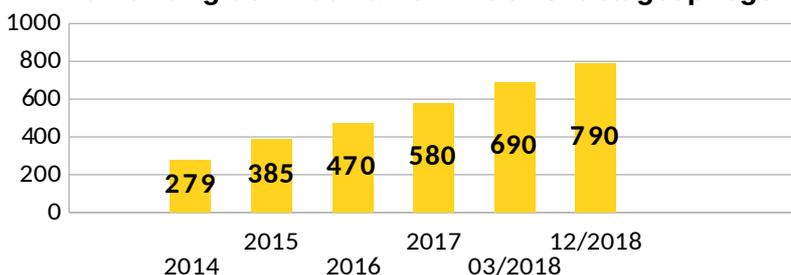
Zusätzlicher Bedarf von 7,5 VZÄ in der Großtagespflege sowie weitere 2,25 VZÄ für zusätzliche Stellenbedarfe.

Der Bedarf ergibt sich aus dem Fallzahlschlüssel von 1:60.

2.1.3 Bemessungsgrundlage für die einzurichtenden Stellen der Entgeltgruppe S12

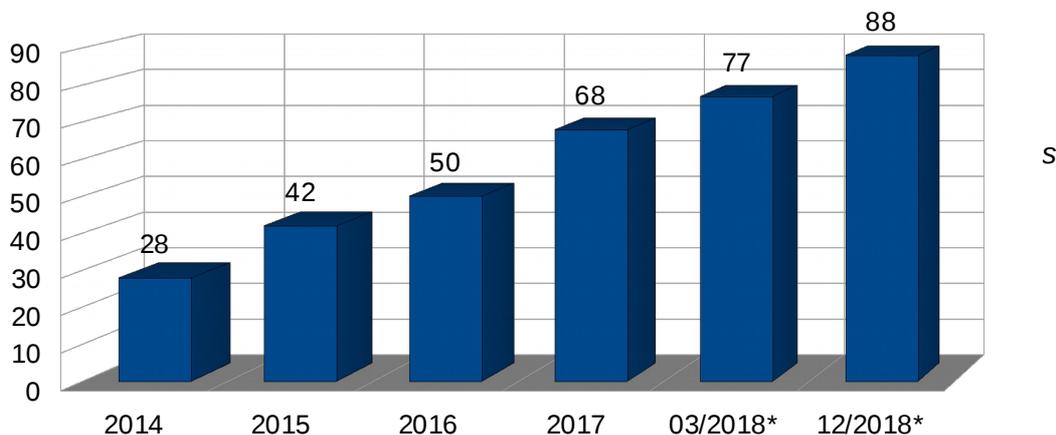
Als Grundlage zur Bemessung der Entwicklung der Fallzahlen im Rahmen der Großtagespflege dient die seit 2014 geführte Statistik. Aus dieser ergibt sich dargestellte Entwicklung:

Entwicklung der Platzzahlen in der Großtagespflege*



*Von 01/2014 bis 12/2017 hat sich die Platzzahl von 279 auf 580 erhöht. Das entspricht einer Steigerung um das fast 2,1-fache. Alleine im ersten Quartal 2018 wurden weitere 110 Plätze geschaffen, bis 12/2018 werden es mind. 100 weitere Plätze

Entwicklung der Eröffnung von Großtagespflegestellen



*Ø Belegung von neun Plätzen

Der Fallzahlschlüssel für die Fachberatung liegt seit ca. 10 Jahren bei 1:60 und ist über die Darstellung der aktuellen Vorlage nochmals eingeholt worden. Dabei wurde auch der künftigen dynamischen Stellenanpassung für die Stellen der Entgeltgruppe S12 zur Betreuung der Kindertagespflege in Familien als auch für die Großtagespflege zugestimmt.

Im Rahmen der Großtagespflege stiegen die Zahlen der Eröffnung seit Personalbeschluss von 2015 bis zum 31.05.2018 um 300 Plätze, in Prozent ist dieses eine Steigerung von 78 %.

Abgeleitet aus den hoch frequentierten Informationsveranstaltungen mit bis zu 45 Teilnehmenden und hochgerechnet aus den Erfahrungen der Vergangenheit muss davon ausgegangen werden, dass etwa ein Drittel davon eine Pflegeurlaubnis beantragen wird. Das bedeutet, dass bei neun Informationsveranstaltungen jährlich ca. 100 weitere, neu zu überprüfende, Tagesbetreuungspersonen hinzu kommen werden.

Um den dargestellten Ausbau der Großtagespflegestellen mit der erforderlichen Qualität erfolgreich zu begegnen, benötigt es bei einem Fallzahlschlüssel von 1: 60 und der zu erwartenden Zahl von 790 Plätzen bis Ende 2018 die Zuschaltung weiterer Personalressourcen im Rahmen der Fachberatung um 4 VZÄ.

Zur Personalführung von 4 VZÄ in der Fachstelle Großtagespflege, verteilt auf voraussichtlich 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Pädagogik wird zusätzlich 0,75 VZÄ in S 17 benötigt.

Die Steigerung der Fallzahlen die sich aus der geführten Statistik ergibt sind in oben angegebener Grafik dargestellt. Aufgrund der unter erläuterten hohen Anfrage ist eine Steigerung der Fallzahlen realistisch.

Wie unter 2. angegeben und unter 2.1 erläutert werden weitere 0,5 VZÄ für die zusätzlichen Qualitätsprüfungen sowie 1,5 VZÄ für die Erfüllung der Aufgabenverdichtung beantragt.

Zur Personalführung von weiteren 2 VZÄ in der Fachstelle Großtagespflege, verteilt auf voraussichtlich 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Pädagogik wird zusätzlich 0,25 VZÄ in S 17 benötigt.

2.1.4 Planerisch konzeptionelle Aufgaben Anforderungen an die Fachsteuerung

Fachsteuerung Ersatzbetreuung

Analog zum Ausbau der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege muss der Ausbau der Ersatzbetreuung voranschreiten. Es ist der gesetzliche Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für Ausfallzeiten einer Tagesbetreuungsperson rechtzeitig eine Ersatzbetreuung für das Kind zur Verfügung zu stellen (§ 23 SGB VIII Abs. 4).

Von diesem Kriterium hängt die BayKiBiG Förderung ab. Im Jahr 2016 waren dies für die Großtagespflege rund 2,9 Millionen Euro. Mit dem steigenden Ausbau kann sich diese Summe auf 6 Millionen Euro erhöhen. Durch den Ausbau der Großtagespflege ist es kaum leistbar, die Ersatzbetreuung für den Ausfall von Tagesbetreuungspersonen im gleichen Umfang mit auszubauen.

Die Ersatzbetreuung wird überwiegend durch freie Träger gestellt. Im Jahr 2014 wurden 279 Kinder durch einen Träger versorgt. 2017 waren zwei freie Träger tätig, die 450 Kinder betreuen konnten.

Obwohl zwei weitere Formen der Ersatzbetreuungsangebote, die schnell zu realisieren waren, dazu gekommen sind, sind mit Stand Februar 2018 fünf Großtagespflegestellen unversorgt.

Für jede weitere Neueröffnung wird zunächst keine Ersatzbetreuung zur Verfügung gestellt werden können. Dies bedeutet, dass das Stadtjugendamt München seinem gesetzlichen Auftrag nicht ausreichend nachkommen kann.

Bei den derzeit geplanten Eröffnungen kann die Unterdeckung der Ersatzbetreuung auf 30 % steigen. Die Bereitstellung einer funktionierenden Ersatzbetreuung wird durch die Aufsichtsbehörde, die Regierung von Oberbayern, regelmäßig durch Belegprüfungen kontrolliert.

Einsätze des Fachpersonals finden häufig an täglich wechselnden Standorten der Großtagespflegestellen statt, was eine besondere und wenig attraktive Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte in der Ersatzbetreuung darstellt. Dieses erhöht die Personalfluktuaton und erschwert die Personalfindung erheblich.

Aufgrund dessen kann das derzeitige Modell der Ersatzbetreuung durch freie Träger nicht bedarfsgerecht ausgebaut werden. Diese Entwicklung bedeutet eine umfangreiche Mehrbelastung für die Fachstelle Ersatzbetreuung und bedarf dringend weiterer personeller Ressourcen. Die fachliche Steuerung Ersatzbetreuung umfasst Fachplanung, Trägersauswahl, Kontraktmanagement und Budgetverantwortung sowie Evaluierung und Kontrolle.

Weitere Aufgaben der Steuerung Ersatzbetreuung sind ein ständiger Austausch mit der pädagogischen Fachberatung und Leitung in Bezug auf Einzelfälle sowie schnelle Entscheidungen. Dieser Aufwand steigt mit jeder zusätzlichen Großtagespflegestelle.

Neben den bestehenden Formen der Ersatzbetreuung für die Großtagespflege sind neue Modelle zu entwickeln. Die bisherigen Modelle sind nicht ausreichend und nicht tragfähig genug. Standortmodelle sollen konzipiert und implementiert werden, da sie eine größere Arbeitszufriedenheit und weniger Fluktuaton des Fachpersonals erwarten lassen.

Um den gesetzlich verankerten Auftrag zur Sicherstellung einer Betreuung in Ausfallzeiten der Tagesbetreuungsperson zu erfüllen benötigt es, aufgrund der geschilderten Problematik durch den Ausbau der Großtagespflege, zwingend eine Personalzuschaltung von 0,5 VZÄ Steuerung Ersatzbetreuung.

Fachsteuerung Großtagespflege und kita finder+

Bei kontinuierlichem Ausbau in der Großtagespflege und in der Trägerlandschaft kann die Umsetzung mit der hierfür erforderlichen Qualität nur gelingen, wenn analog dazu in der Fachsteuerung der notwendige Personalausbau erfolgt.

Mit Stand 31.12.2017 gibt es 22 Träger der Großtagespflege, die angestellte Tagesbetreuungspersonen beschäftigen und von der Fachsteuerung beraten werden.

Insgesamt werden 36 Großtagespflegestellen von Trägern betrieben. Seit Januar 2018 kommen fünf Träger in Erst-Orientierungsgesprächen hinzu.

Dieser Anstieg im Rahmen der Trägerberatung stellt die Fachsteuerung vor neue fachliche und organisatorische Herausforderungen.<http://intranet.muenchen.de/>

Die starke Zunahme an Großtagespflegestellen ist auch auf die Öffnung der Großtagespflege für angestellte Tagespflegepersonen zurückzuführen. Die Systematik des § 23 SGB VIII sieht bisher keine Festanstellung von Tagespflegepersonen durch einen Arbeitgeber vor. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen ergeben sich hier viele Problemfelder. Es zeigt sich, dass die Merkmale der Kindertagespflege, wie z. B. die höchstpersönliche Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Tagesbetreuungsperson, schwer vereinbar ist mit einem Angestelltenverhältnis und den damit verbundenen arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Hier ist es die Aufgabe der Fachsteuerung, den beteiligten Akteuren durch Dienstanweisungen, Leitfäden, Kooperationsvereinbarungen, Entwickeln von Zugangsvoraussetzungen für Arbeitgeber, Entwickeln und Umsetzung von Qualitätsstandards etc. Handlungssicherheit zu geben.

Ein weiteres Aufgabenfeld ist die konkrete Beratung von Trägern einer Großtagespflege mit angestellten Tagespflegepersonen.

Die Beratung beginnt bei einer ersten Beratung zur Orientierung, im folgenden Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Konzepte inklusive Unterstützung zur Konzeptoptimierung sowie Überprüfung des erforderlichen inhaltlich logischen Finanzplans der Träger bis hin zur konkreten Umsetzung des Projektes Großtagespflegestelle.

Gibt es im Laufe der Betreuung Unklarheiten oder Konflikte auf der Ebene des Arbeitgebers, ist es die Aufgabe der Fachsteuerung die Träger zu beraten.

Grundsätzlich haben die Träger einer Großtagespflege einen hohen Bedarf an Beratung von Seiten der Fachsteuerung, da die Arbeitgeber häufig aus fachfremden Bereichen kommen und keine Erfahrung in der Personalführung mitbringen.

Aufgrund des rasanten Ausbaus der Kindertagesbetreuung im Bereich Großtagespflege und dem langjährigen Bestand an rund 440 Tagesbetreuungspersonen im Bereich Kindertagespflege wurde die Kindertagesbetreuung als gleichwertige Säule neben den Kindertagesstätten in den kita finder+ aufgenommen.

Durch diese Aufnahme soll die flächendeckende Versorgung von Kindertagesbetreuungsplätzen weiter vorangetrieben werden, um dem immer bedeutenderen Thema des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesbetreuungsplatz Rechnung zu tragen.

Des Weiteren wird durch die Aufnahme Transparenz darüber geschaffen, welches Kind welche Zusagen erhalten hat, so dass im Rahmen der Platzvergabe doppelte Zusagen vermieden werden können.

Aktuell bildet der Implementierungsprozess von Kindertagespflege in Familien in den kita finder+ den Arbeitsschwerpunkt der Fachsteuerung. An den konzipierenden Folgeworkshops im Referat für Bildung und Sport zum kita finder+ Ausbaustufe drei nimmt die Fachsteuerung gemeinsam mit Fachkräften von Kindertagespflege in Familien teil. Zur Vorbereitung und Nachbereitung der Workshops für die Fachberatungen organisiert die Fachsteuerung Austauschtreffen mit den Umsetzungsverantwortlichen des Bereichs Kindertagespflege in Familien. Die Fachsteuerung fungiert federführend als Schnittstelle zwischen dem Referat für Bildung und Sport und dem Stadtjugendamt für das Sachgebiet Kindertagesbetreuung unter enger Einbindung der Fachberatungen des operativen Bereiches der vier Sozialbürgerhäuser, in denen die fachliche Zuständigkeit für Kindertagespflege in Familien liegt. Hier übernimmt die Fachsteuerung die Abstimmung von Verfahrensabläufen und Fragen zur praktischen Umsetzung des kita finder+ auch für die Bereiche Kindertagespflege in Familien und Großtagespflege.

Kita finder+ in den Sozialbürgerhäusern

Im Zuge der Implementierung der Kindertagespflege in Familien, wird in den vier Sozialbürgerhäusern (Pasing, Neuhausen Moosach, Orleansplatz und Mitte), zur Unterstützung der Eltern im Findungsprozess einer Betreuungsstelle Terminals aufgestellt. Die Unterstützung der Eltern bei der Bedienung wird durch die sozialpädagogischen Fachkräfte der Kindertagespflege in Familien im Sozialbürgerhaus erfolgen.

Die in den vier für Kindertagespflege in Familien zuständigen Sozialbürgerhäuser zu leistende zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsleistung der Bürgerinnen und Bürger, bei der Aufnahme in das für die Kindertagespflege in Familien neue EDV - System des kita finder+ benötigt es 1 VZÄ Personalzuschaltung, da diese zusätzliche Tätigkeit im Rahmen von Kindertagespflege in Familien mit Fallzahlschlüssel 1:60 nicht zu leisten ist. Ohne Personalzuschaltung für die zusätzlich zu leistende Tätigkeit ist von einer Absenkung der Arbeitsqualität im Bereich Kindertagespflege auszugehen. Die damit verbundene Sicherstellung des Kindeswohls kann dann nicht gewährleistet werden.

Fachsteuerung Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bei der Steuerung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entsteht durch den enormen Ausbau insbesondere im Bereich der Großtagespflege ein stark erhöhter Bedarf an Regelungen und Dienstanweisungen für die Sachbearbeitungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern. Vor allem durch die Einführung neuer Modelle der Großtagespflege (z.B. im Vorschul- und Grundschulbereich und insbesondere die Anstellungsverhältnisse in der Tagespflege und die Umsetzung des Art. 20a BayKiBiG) sind von der Steuerung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit der Fachsteuerung der Großtagespflege, der Rechtsabteilung und sonstigen Akteuren rechtssichere und praxistaugliche Konzepte und Dienstanweisungen für die Bearbeitung der neuen Formen der Großtagespflege zu entwickeln. Besonders ist hierbei die Umsetzbarkeit von neuen Finanzierungsmodellen im EDV-Fachverfahren SoJA 14 plus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu erarbeiten und an die Basis mit entsprechenden Arbeitsanweisungen zu kommunizieren.

Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Steuerung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit den Verantwortlichen der Angebotsdatenbank SoJA 14 plus und der Steuerung SoJAer Beschluss einfügen) 14 plus unerlässlich. Daneben sind für die für die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Formulare im Fachverfahren SoJA 14 plus ständig auf die Änderungen und die Weiterentwicklung im Bereich der Großtagespflege anzupassen.

Bei der Prüfung eines neuen Großtagespflegemodells ergeben sich oftmals neue Fragestellungen, die aufwändig geprüft werden müssen. Dieser Bereich ist entsprechend zeit- und arbeitsaufwändig, da zum Teil das dafür benötigte Fachwissen (z.B. im Bereich des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts) erst sukzessive erarbeitet werden muss.

Der Steuerungsbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfasst die wesentlichen Auswirkungen von Änderungen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung und entwickelt daraus grundsätzliche Arbeitsanweisungen, welche die Grundlage für den rechtmäßigen Verwaltungsvollzug bilden und die Arbeit für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im operativen Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern und im Stadtjugendamt Bereich Großtagespflege vereinfachen. Zu diesem Aufgabenbereich gehört auch, dass generelle Regelungsbedarfe, die aus den operativen Bereichen an die Produktsteuerung herangetragen werden, entsprechend geklärt und geregelt werden.

Dabei sind die Auswirkungen des jeweiligen Themas auf andere Abteilungen, Ämter und Referate zu erkennen und zu beachten.

Weiterhin werden durch die Steuerung Fragestellungen, die sich aufgrund von Einzelfällen (z.B. Entscheidungen der Widerspruchsbehörde) aus dem operativen Bereich ergeben, daraufhin geprüft, ob sich daraus grundsätzliche Regelungsbedarfe ergeben. Nach der notwendigen Abstimmung mit den betroffenen Bereichen werden daraus allgemeingültige Standards festgelegt und an die Operative kommuniziert.

Bei allen neuen Regelungen und Dienstanweisungen ist die Umsetzbarkeit im EDV-Fachverfahren der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sicherzustellen und erforderliche Änderungen selbst vorzunehmen oder in Auftrag zu geben.

Darüber hinaus ist eine umfassende Vernetzung für die Tätigkeit in der Produktsteuerung unerlässlich, da auch Beschwerden bearbeitet werden und Schreiben an übergeordnete Stellen wie die Regierung von Oberbayern, den Bayerischen Städtetag o.ä. erstellt werden.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Alternative zur Kapazitätsausweitung ist nicht gegeben.

Wie dargestellt weist die Zahlenentwicklung der vergangenen Jahre eine drastische Steigung auf. Die zunehmende Geburtenentwicklung erhöht nachhaltig die Nachfrage der Eltern nach Betreuungsplätzen.

Abgeleitet aus den hoch frequentierten Informationsveranstaltungen mit bis zu 45 Teilnehmenden und hochgerechnet aus den Erfahrungen der Vergangenheit muss davon ausgegangen werden, dass etwa ein Drittel davon eine Pflegeurlaubnis beantragen wird. Das bedeutet, dass bei neun Informationsveranstaltungen jährlich ca. 100 weitere, neu zu überprüfende, Tagesbetreuungspersonen hinzu kommen werden.

Der akute Personalmangel wirkt sich hinderlich im Bereich des qualitativen Ausbaus im Rahmen der Kinderbetreuung aus.

Die Auswirkungen der Überlastung sind in den in 2017 gestellten Überlastungsanzeigen der Mitarbeiterinnen der Fachstelle Großtagespflege dokumentiert.

Als erste Entlastungsmaßnahmen wurden vereinzelt Informationsveranstaltungen für Interessierte, Vernetzungstreffen, Elternkontakte und Hausbesuche der Großtagespflegestelle, die zur Überprüfung der Qualität der Arbeit in einer Großtagespflegestelle unerlässlich sind, sowie die Durchführung der Qualitätszirkel für Tagesbetreuungspersonen zurückgestellt. Vor allem ist durch die nicht leistbaren notwendigen Qualitätskontrollen der Großtagespflegestellen die Sicherstellung des Kindeswohls potentiell gefährdet.

Die Gefährdung des Kindeswohls könnte sich ohne Personalzuschaltung bei weiterem Ausbau realisieren. Darüber hinaus ist der auf Bundes- und Landesebene gesetzlich geforderte quantitative Ausbau an Plätzen in der Kindertagespflege in München gefährdet.

Dementsprechend ist mit Klagen der Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz auszugehen.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen

- Die Höhe der beantragten Stellenzuschaltungen beläuft sich 9,75 VZÄ
- Die Anzahl der Stellenzuschaltungen, die Flächenbedarfe auslösen beläuft sich auf 8,75 VZÄ bei S-II.
- Von den Stellenzuschaltungen sind die Organisationseinheiten S-II-KJF/KT, S-II-E, S-IV betroffen.
- S-II-KJF/ KT sowie S-II-E sind derzeit im Elisenhof in München situiert
- Die Besetzung der Stellen ist ab dem 01.01.2019 geplant.
- Es handelt sich im Antrag um unbefristete Stellen.

Die unter Ziffer 3.2 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden

des Sozialreferates Stadtjugendamt untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es werden daher vermutlich zusätzliche Flächen für mindestens 13 Arbeitsplätze benötigt. Seitens des Sozialreferates wird überprüft inwieweit eine dauerhafte oder temporäre Nachverdichtung am Standort Elisenhof bzw. im Bestand des anderer Dienststellen umsetzbar ist. Unabhängig hiervon werden aufgrund der dynamischen Zuschaltung an Personal langfristig zusätzliche Flächen für Arbeitsplätze benötigt.

Die Stellenanpassung in den Sozialbürgerhäusern um 1 VZÄ wird im Rahmen eines Häuser übergreifenden Personalausgleichs vermutlich Raumbedarf in den SBHs Mitte, Orleansplatz, Pasing und Neuhausen Mossach auslösen, der durch Nachverdichtung aufgefangen werden muss.

Die Arbeitsplätze werden entsprechend der Personalausstattung in den Bereichen administrative Fachberatung Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen (S12), Qualitätsprüfung in den Räumen Großtagespflege (S12) sowie Personalleitung Großtagespflege (S17) künftig dynamisch angepasst.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrunde zu legen. Das hat zu der Kostenangabe im Beschlussblatt des Eckdatenbeschlusses eine Abweichung zur Folge, da dort ein pauschalierter Mischwert in Höhe von 650.325 Euro angesetzt ist.

	Dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	680.893,--€ ab 2019	,--€ in 2018	,--€
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	673.093,--€		
6 VZÄ S12 Fachberatung Großtagespflege (JMB 66.610 €)	399.660,--€		
1VZÄ S 17 Gruppenleitung Großtagespflege (JMB 79.120 €)	79.120,--€		
0,5 VZÄ, S17 Fachsteuerung Großtagespflege und kita finder+ (JMB 79.120 €)	39.560,--€		
0,5 VZÄ S17 Steuerung Ersatzbetreuung (JMB 79.120 €)	39.560,--€		
1 VZÄ S12 Modul kita finder+ bei S-IV (JMB 66.610 €)	66.610,--€		

	Dauerhaft	einmalig	befristet
0,5 VZÄ E 11 Steuerung Wirtschaftliche Jugendhilfe (JMB 71.050 €)	35.525,--€		
0,25 VZÄ E7 Verwaltung (JMB 52.230€)	13.058,--€		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) 800,--€ pro VZÄ	7800,--€		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	9,75		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich Investitionstätigkeit

	Einmalig in 2019	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)	23.108,-- €		
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)	,--		
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)	,--		
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22) 9,75x2.370	23.108,--€		
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	,--		
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	,--		
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)	,--		

Es handelt sich um eine Leistung, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Daher ist die Auszahlung gem. 69 ABS.1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen werden.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 ab, da die pauschalierten Personalkosten angepasst wurden, siehe 3.1.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferates (Anlage 1), des Kommunalreferates (Anlage 2), der Stadtkämmerei (Anlage 3) sowie des Referats für Bildung und Sport (Anlage 4) sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Aufgrund der Ausführungen des Personal- und Organisationsreferates und der Stadtkämmerei wurde die Begründung unter Punkt 2.1, 2.1.3 und 2.1.4 überarbeitet und umfassender formuliert.

Da die in der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates geltend gemachte Nicht-Nachvollziehbarkeit nicht begründet ist, kann das Sozialreferat darüber hinaus keine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Das Sozialreferat wird beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

1. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 9,75 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal und Organisationsreferat, die personellen Ressourcen in der Fachberatung Großtagespflege und anteiligen Leitungsstunden entsprechend der wachsenden Fallzahlsteigerung und den zusätzlichen Hausbesuchen in den Räumen der Großtagespflegen künftig anhand des anerkannten Fallzahlschlüssels von 1:60 dynamisch anzupassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 673.093 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 20226000 Finanzposition 4070.650.0000.9 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 269.237 € (40 % der Jahresmittelbetrags).

Eine Vorlage über die Entwicklung und Erreichung der Ziele wird dem Stadtrat im Sommer 2021 vorgelegt.

2. Sachkosten/Zuschuss für Büroarbeitsplätze und sonstigen Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 7.800 € sowie für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 23.108 Euro zusätzlich zu veranlassen (Finanzpositionen 4070.650.0000.9, 4070.935.9330.6).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 4 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

3. Der Beschluss unterliegt hinsichtlich der unter Ziffer 2 des Vortrags genannten Stellen der Beschlussvollzugskontrolle, soweit es sich um planerisch konzeptionelle Aufgaben handelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Personal- und Organisationsreferat, P 3

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.